

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticus Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. IV.

Bern, den 30. Sept. 1799. (10. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. Sept.
(Fortsetzung.)

Preyx: Die Unterhaltung der jetzt vorhandenen Truppen kostet wöchentlich 50000 Franken: wenn wir also nicht wollen, dass die Russen über die Alpen ins Wallis einbrechen, und von da aus unserer Republik ein Ende machen, so müssen wir dem Direktorium Geld geben, damit es diese Truppen ferner noch unterhalten könne; ich stimme zum Gutachten.

Das Gutachten wird angenommen.

Pozzi's Antrag, von dem Direktorium zu fordern, dass es in 3 Tagen Rechnung über die Finanzen des Staats ablege, wird in Be- rathung genommen.

Koch: Es ist freilich gut, wenn in einer republikanischen Verfassung eine Art Opposition gegen die Regierung vorhanden ist, um die selbe immer wachsam zu erhalten: aber diese Opposition muss begrenzt, und besonders verhüntig seyn, sonst wird sie dem Staat schädlich. Jetzt so eine Rechnung abzufordern, zeugt entweder von gänzlicher Unwissenheit, oder von einer Vermuthung, das Direktorium wolle uns hintergehen; denn wann man glaubt, diese Rechnungen seyen noch nicht vorhanden, und sie können in 3 Tagen verfertigt werden, so weiß man nicht, was eine solche Rechnung ist; oder aber, man glaubt sie sei schon da, werde aber vom Direktorium hinterhalten, dann muss man diesem böse Absichten beimeissen, welchem ich nicht bestimmen kann. Um nun Pozzi zu beruhigen, trage ich daran an, eine Commission niederzusezen, welche untersuche, in wie viel Zeit dem Direktorium diese gewünschten Rechnungen abgefodert werden können, ohne etwas Unmögliches zu begehrn.

Escher. Es ist wahrlich traurig, in unserer Versammlung Anträge machen und lebhaft

unterstützt zu hören, welche, wenn sie angenommen würden, unsre Versammlung vor den Augen unsers Volks und der ganzen Welt als durchaus untwissend und läppisch brandmarken würden! Ich frage Pozzi, was ist denn eine Jahresrechnung eines Staats, weil er glaubt, in 3 Tagen könne so was verfertigt werden? Der Jahrsertrag aller Staatslagen, aller Nationalgüter, die jährlichen Ausgaben für die ganze Staatsadministration müssen mit allen Belegen vorgelegt werden; und so was sollte jetzt, da die halbe Republik in Feindes Händen ist, abgefodert werden! Wahrlich, ich würde fürchten, die Versammlung zu beschimpfen, wenn ich länger die Lächerlichkeit einer solchen Forderung darstellen wollte, und trage also ohne weiters auf Tagesordnung über diesen Antrag an.

Pozzi will nur wissen, was aus- und einzegangen ist, damit man sehe was bis jetzt mit dem Geld gemacht wurde, und dieses fordert selbst die Constitution:

Man geht über Pozzis Antrag zur Tagesordnung, und weiset die Frage, in wie weit dem Direktorium bei einer bestimmten Zeitfeschung abgefodert werden könne, an eine Commission.

Kilchmann will, dass diese Commission in 3 Tagen Rapport mache.

Koch fordert, dass dieser Commission unbestimmte Zeit zu ihrer Arbeit gelassen werde, weil sie hierüber mit dem Direktorium eintreten muss.

Herzog v. Eff. stimmt Kilchmann bei. Huber stimmt Koch bei, hätte aber gesucht, dass das Direktorium durch eine Botschaft eingeladen worden wäre, selbst hierüber Auskunft zu geben.

Kochs Antrag wird angenommen, und von dem Präsident werden in die Commission ernannt. Pozzi, Herzog v. Münster, Gerzmann, Kilchmann und Elminger.

Senat, 24. Sept.

Präsident: Heglin.

Der Beschlüß wird verlesen, welcher das Gesetz vom 14. Sept., in Betreff der durch das Exil ausgeschlossenen Glieder des Senats, aus den vom Feinde besetzten Kantonen, welche so lange an ihren Stellen bleiben sollen, bis sie durch die in ihren Kantonen neu zu treffenden Wahlen ersetzt werden können, auch auf die Mitglieder und Supplanter am obersten Gerichtshof anwendbar macht.

Devevey findet, daß der B. Ruepp, als austretendes Mitglied des Senats, vom Kanton Baden, wirklich ausgetreten ist; er wußte ohne Zweifel nicht, daß die Versammlungen seines Kantons suspendirt wären; er will, man soll ihn davon offiziell berichten.

Genhard: Ruepp ist nicht in dem Fall, zu bleiben, indem der Kanton Baden keinen neuen Senator zu wählen hat.

Der Beschlüß wird angenommen.

Derjenige wird verlesen, der über die Bittschriften der Gemeinden Breitenbach, Beinwyl und Erschwyl zur Tagesordnung geht, begründet auf die vom Direktorium über den Gegenstand der Bittschriften (die Zurückrufung der Pfarrer jener Gemeinden) ertheilte Antwort.

Meyer v. Arb. rathet für eine Commission, zu näherer Untersuchung der weitläufigen Bothschaft. Die Commission wird beschlossen, sie soll in zwei Tagen berichten, und besteht aus den B. Schwaller, Rogg und Beroßlingen.

Der Beschlüß wird zum ersten mal verlesen, der dem B. Erisman, von Bümpliz, die Erlaubniß ertheilt, sich mit seines Vaters Bruders sel. Witwe verheirathen zu dürfen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt folgende zwei Beschlüsse an:

I.

Auf die verschiedenen Bothschaften des Völzegungsdirektoriums vom 6ten, 11ten und 16ten Herbstm. 1799, und

In Erwagung des Gesetzes vom 30ten Aug. dieses Jahrs,
hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

§ 1. Jeder Gastwirth, so wie jeder andere,

der Getränke auswirkt, soll ohne irgend eine Ausnahme verbunden seyn, sich vom 1. Weinsmonat 1799 an, mit einem Patent zu versehen, welches ihm von der Verwaltungskammer seines Kantons ausgefertigt wird.

2. Jedes Patent soll die bestimmte Anzeige enthalten, von der Gattung der Getränke, die derjenige, welcher dasselbe begeht, auszuwirken gedenkt; eben so soll auch für diejenigen, welche nicht beständig auswirken, die Zeit genau angezeigt seyn, für welche sie das Patent einzulöst haben.

3. Die Patentengebühren sollen nach folgendem Tarif entrichtet werden.

A. Die Patentengebühr der Gastwirthe soll nicht höher als 48 Franken, und nicht weniger als 24 Franken jährlich angesetzt werden. Es sollen daher die Gastwirthshäuser, worunter das Gesetz diejenigen versteht, in denen nebst dem Getränk auch Speisen hergegeben, und Fremde übernachtet werden, in drei Klassen durch die Verwaltungskammer eingetheilt, und diese Eintheilung im Kanton bekannt gemacht werden:

B. Für das Patent einer Pintenschenke sollen jährlich 32 Franken bezahlt werden. Diejenigen, welche das Patent nur für eine kürzere Zeit einlösen wollen, bezahlen nach dieser Daxe das für diese kürzere Zeit verhältnißmäßig Verstreckende, doch soll diese Taxe nie weniger als 8 Franken betragen.

C. Die Patentengebühr für diejenigen, welche erklären werden, daß sie keinen andern Wein, als von ihrem eigenen Gewachs im Kleinen verkaufen wollen, soll zwischen 16 und 4 Franken festgesetzt seyn; und die Verwaltungskammer jedes Kantons wird die Klassification derselben auf die gleiche Art besorgen, die ihnen für die Klassification der Weinschenken vorgeschrieben ist.

D. Für das Patent eines Kaffehauses soll jährlich 48 Franken bezahlt werden.

4. Die Patentreten, bei denen nicht eine kürzere Zeit ausdrücklich bestimmt ist, sollen bis zum 31. Christm. 1800 gültig seyn, und nach diesem Zeitpunkt sollen sie erneuert werden, welches jährlich zur gleichen Zeit geschehen soll.

5. Jeder dieser Getränkverkäufer, welcher sich nicht mit einem Patent versehen würde, soll das Recht, Getränke zu verkaufen, auf ein Jahr verlieren, und zu einer Geldbusse von

50 Franken, wenn er ein Gastwirth, und zu einer Busse, die nicht höher als 40 Franken und nicht kleiner als 20 Franken seyn darf, wenn er nur sonst auswirthe, verfällt werden.

6. Jeder Getränkverkäufer, welcher nach verschlossener Zeit, für welche das Patent ausgestellt wurde, nicht sogleich ein anders nehmen wird, soll mit einer Busse von 50 Franken für das erste mal, und im Wiederbetretungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden.

7. Jeder Bürger, welcher mehrere Wirthshäuser, mehrere Schenken oder mehrere Kaffeehäuser hat, soll unter Strafe von 50 Franken Busse und unter Verlust des Verkaufrechts für ein Jahr gehalten seyn, für jedes Wirthshaus, jede Schenke und jedes Kaffeehaus ein besonderes Patent zu nehmen, und für jedes die oben bestimmte Taxe zu bezahlen.

8. Alle bisherigen privilegierten Wirthsrechte, die auf Häusern hafteten, kauftlich und erblich als Ehehaften anerkannt waren, bezahlen anstatt der oben festgesetzten Patentengebühr lediglich 4 Franken für die Ausfertigung des Patents. Ein späteres Gesetz wird bestimmen, wann die ehemals privilegierten Wirthshäuser mit den andern in eine Klasse gesetzt werden sollen.

9. Es soll keinem sein Patent ertheilt oder erneuert werden, bis er die rückständige Dranksteuer bezahlt haben wird.

H.

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektors v. 18. Herbstm. 1799,

In Erwägung, daß die Billigkeit und das Wohl des Staats erfordert, auch die Bitt- und Zuschriften, welche an die verschiedenen constituirten Behörden eingereicht werden, der Stempelabgabe zu unterwerfen;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beſchloſſen:

1. Alle Bitt- und Zuschriften, so wie die beigelegten Abschriften, welche an eine der constituirten Gewalten überreicht werden, sollen auf Stempelpapier geschrieben seyn.

2. Das wegen der Stempelgebühr unterm 9. Herbstmonat 1799 ergangene Gesetz, soll nach seinem ganzen Inhalt auf solche Bitt- und Zuschriften angewendet werden.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Nach wiedereröffneter Sitzung möchte Rubli den grossen Rath einladen, uns die Finanzbeschlüsse künftig in offenen Sitzungen zu senden, und wenn das Reglement sich davoidezt, solches zurückzunehmen.

Lüthi v. Sol. wünscht das gleiche — aber wir haben keine Initiative, um den grossen Rath dazu aufzufordern.

Man geht zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 25. Sept.

Präsident: Erlacher.

Hs. Espach in Reinach im Kanton Aargau begeht auf seinem Gut ein Haus bauen zu können. Spengler: Dieser Bürger ist hierüber mit seiner Gemeinde im Streit. Carrard: die Sache gehört nicht vor uns, wir müssen, auf das Gesetz begründet, zur Tagesordnung gehen. Huber folgt. Zimmerman ist gleicher Meinung. Spengler verzweigt sich mit Carrard, will aber die Sache nicht vor den Richter weisen, weil sonst ein Prozeß daraus entsteht.

Herzog v. M. ist gerade auch Spenglers Meinung. Zimmerman glaubt es wäre am besten zur einfachen Tagesordnung zu gehen. Huber beharrt auf Carrards Antrag. Herzog v. Eff. folgt auch Carrard, dessen Antrag angenommen wird.

Zwei Bürger von Ebikon bey Luzern, fordern Entlassung von der Municipalstelle. Auf Kilchmanns Antrag geht man zur Tagesordnung.

Dr. Thoman von Beinwyl im Distrikt Wallenburg, klagt wider ein vom Obergerichtshof gefalltes Urtheil, wodurch ihm die Ablösung einer Schuld untersagt wird.

Nellstab fordert Untersuchung durch eine Commission, weil die Constitution durch dieses Urtheil verletzt worden zu seyn scheint.

Escher: Wenn wir zur Untersuchung von Prozessen, über die der oberste Gerichtshof abgestimmt hat, Commissionen niedersetzen, so ist nicht mehr der oberste Gerichtshof, sondern wir werden der oberste Richter; dies gibt uns aber die Constitution nicht zu, und folglich müssen wir über dieses Begehr zu der Tagesordnung gehen.

Erlacher stimmt Nellstab bei, und glaubt,

es lohne sich wohl der Mühe, die Sache durch eine Commission untersuchen zu lassen.

Kellstab beharrt.

Fierz fodert Mittheilung an das Direktorium mit Einladung die Constitution zu handhaben.

Huber ist Eschers Meinung, weil wir nicht die Revision des obersten Gerichtshofs auf uns haben. Man geht zur Lagesordnung.

B. Dan. Meyer, Pfarrer in Mariakirch, im Depart. Oberrhein, bittet um Beibehaltung einer Zulage zu seinem Einkommen, die er bisher von Basel erhielt.

Huber. Diese Liebung hatte zur Unterstüzung der reformirten Religion in katholischen Orten statt; ich fodere Untersuchung durch eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Anderwerth, Huber und Gisi.

Das Distriktsgericht Niederseftigen im Kanton Bern, bittet neuerdings um Verminderung der Advokatengebühren und Schreibtäpen.

Secretan unterstützt diese Bittschrift, und fodert zu dem Ende hin Behandlung des Gutachtens über den Civilprozeß.

Anderwerth will dieses Gutachten übermorgen behandeln.

Escher fodert auf Morgen Behandlung dieses Gutachtens. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die vielen Unbequemlichkeiten, die dem Soldaten der dreieckige Hut verursacht, den Sie durch das Gesetz vom 23ten Dezember 1798 haben einführen lassen, bewegen das Direktorium, Ihnen einen runden, auf linker Hand aufgestulpten Hut nach demjenigen Model vorzuschlagen, das Ihnen mit gegenwärtiger Bothschaft wird überreicht werden. Die erstere Art Hute beschützen die Augen des Soldaten weder gegen die Sonne, noch gegen den Regen, sie hindern das Tragen des Gewehrs, und verlieren gar bald ihre Gestalt. Derjenige Hut, den Ihnen das Direktorium vorschlagt, beschützt die Augen des Soldaten gegen die Sonnenhitze,

und bedeckt ihm den Nacken, indem man den erhöhten Theil herabsenken und hinterwärts kehren kann, ohne im Tragen des Gewehrs zu hindern. Auch hätte er noch überdies den Vortheil, die Gleichförmigkeit besser und länger zu behalten.

Wenn das gesetzgebende Corps diese neue Art der Kopfbedeckung für den Soldaten anzunehmen zuträglich fände, so würde es gut seyn, die Abfassung des Beschlusses zu beschleunigen, damit die Gemeinen, welche die von ihnen gestellten Leute zu kleiden haben, nicht solche Hüte anschaffen, die mit dem Model nicht gleichförmig waren.

Für einmal würde man sie bei einer solchen Reforme wohl auf die regulirten Truppen beschränken, und erst in der Folge könnte man sie auch über die Milizen erstrecken.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Savar y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.

M on s s o n.

Auf Kuhns Antrag wird diese Bothschaft der Militärccommission überwiesen, um bis Morgen ein Gutachten vorzulegen.

J. J. Pollent und Susanne Bercier aus dem Leman, fodern Erlaubniß sich heirathen zu können, ungeachtet sie unehlichen Umgang mit einander hatten, ehe diese Bürgerin von ihrem lange abwesenden Mann, der zu einer entehrenden Strafe verurtheilt war, geschieden wurde.

Secretan glaubt, diese Bittschrift sey schon einst vor uns gewesen; er fodert übrigens im Namen des Gesetzes und der Sittlichkeit die Lagesordnung. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan fodert eine Commission über den Fall, wenn ein Bittsteller mehrere male mit der gleichen Bittschrift die Gesetzgebung beunruhigen würde, wie dieses so eben der Fall war.

(Die Fortsetzung folgt.)

Druckfehler.

Im St. I. S. 4. Sp. 2. Z. 6. statt Glattenklotten, lies Glatt und Kloten.

Neues helveticisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. V.

Bern, den 1. Oktob. 1799. (10. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 25. Sept.

(Fortsetzung.)

Secretan fordert Tagesordnung über Secretans Antrag, weil die Bürger nicht offiziell mit den Beschlüssen über ihre Bittschriften bekannt gemacht werden,

Bourgeois folgt, und wünscht ein Blatt, welches die Beschlüsse über alle Bittschriften enthalte, und allgemein bekannt gemacht werde.

Escher: Die allgemeine Bekanntmachung eines solchen Blatts, möchte vielen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn; es wäre wohl zweckmässiger, daß die Kanzlei die Beschlüsse über die Bittschriften den Bittstellern mittheilte; man weisse also diesen Vorschlag zu näherer Untersuchung an die über die Kanzlei niedergesetzte Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde-Verwaltung von Lille Villard im Leman klagt, daß noch mehrere untergeordnete Gemeindeversammlungen von kleinen Dörfern vorhanden sind, die sich nicht mit ihr vereinigen wollen.

Secretan fordert Verweisung aus Direktorium, um das Gesetz auf diesen Fall anzuwenden.

Kuhn folgt.

Bourgeois will die Bittschrift den beklagten Gemeinden mittheilen.

Secretans Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helveticischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Den 25. des verwichenen July, beschränkten

Sie das Gehalt, der bei dem Bureau des Direktoriums angestellten Personen auf eine sehr mässige Taxe. Die Erschöpfung der Staatsfinanzen machte dieses Opfer notwendig, und alle diejenigen, von denen man es verlangte, unterzogen sich ihm mit einer Bereitwilligkeit, die ihren Patriotismus an den Tag legt.

Indessen, BB. Gesetzgeber, hat das Direktorium Gründe genug, sie zu überzeugen, daß es unter den Angestellten verschiedene gebe, deren Lage seit diesem Beschlusse wirklich drückend geworden. In diesem Falle befinden sich besonders die Expeditors und Copisten. Den ganzen langen Tag beschäftigt, und eben darum jedes andern Erwerbsmittels beraubt, finden sie das Gehalt, worauf Sie dieselben beschränkt haben, keineswegs hinlänglich zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, selbst bei Beobachtung aller Beschränkung, Ordnung und Ersparung.

In der That, BB. Gesetzgeber, reichen 25. Dublonen für denjenigen nicht hin, der seine Rothdurft zu gewinnen verdienet, und 40 oder 45 sind keine Bezahlung für diejenigen, die sich durch Fleiss und Emsigkeit, durch Geschicklichkeit, und durch eine schöne Handschrift in beiden Sprachen auszeichnen. Für solche Stellen und für ein solches Gehalt würde man höchstens junge Leute finden, die in derjenigen Gemeine zu Hause sind, wo die höchsten Gewalten ihren Sitz aufgeschlagen haben.

Da das Direktorium Bürger aus allen Kantonen, und zwar eben sowohl Verehrliche als Unverehrliche herbei zu ziehen wünscht, so glaubt es zu Gunsten seiner Copisten keineswegs partheisch zu seyn, wenn es Ihnen vorschlagt, eine neue Grundlage anzunehmen, die sich mehr derjenigen nähert, die Ihnen Ihre Commission vorschlug, nämlich von 30 zu 60 Dublonen. Es hält mit Ihnen, BB. Gesetzgeber, jede Maßnahme wichtig, die zur Ersparung

führt, allein in dem gegenwärtigen Falle er-
holt es die eigentliche Defonemie in einer
Maafnahme, wodurch man das Talent, die
Treue, den Eifer ermuntern, und auch für die
Dunkelheit der Stelle einige Entschädigung be-
willigen wird. Es ladet sie ein, B. B. Gese-
geber, diesen Gegenstand in schleunige Berath-
schlagung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u f f o n.

Auf Eschers Antrag wird die Botschaft
der hierüber niedergesetzten Commission über-
wiesen.

Die Commission über die Formlichkeit der
Bittschriften legt folgende ihr zurück gewiesene
neue §§ ihres Gutachtens vor, welche sogleich
in Berathung genommen werden.

§ 22. Jede Bittschrift, über welche die ge-
segebenden Räthe eintreten wollen, und welche
unmittelbar das Eigenthum und die Ehre eines
Dritten berührt, soll demjenigen, den sie be-
trifft, ~~ein~~ Auszug von der Kanzlei des großen
Rath's mitgetheilt werden. Wenn ein Vortrag
mündlich geschieht, so ist der Bittsteller gehal-
ten, denselben schriftlich abzufassen.

23. Wenn der Drittmann eine wörtliche Ab-
schrift der Bittschrift oder der allfälligen Beiz-
lagen begeht, so kann er solche bei der Kanzlei
unentgeldlich aufnehmen lassen.

24. Im Fall ein solcher Auszug oder Ab-
schrift mitgetheilt werden soll, so wird der
Rath zu gleicher Zeit den Termin bestimmen,
in welchem der Betreffende seine Antwort ein-
senden soll.

25. Die Kanzlei ist gehalten, wenn der Rath
nichts anders bestimmt, innert 8 Tagen einen
solchen Auszug oder Abschrift dem Regierungs-
Statthalter des Kantons zu übersenden, in
welchem die betreffende Person wohnt.

26. Die Kanzlei wird über den Auszug und
den Tag der Versendung desselben, oder der
Abschrift, ein genaues Verzeichniß führen.

27. Der Regierungsstatthalter ist verpflichtet,
solche Abschriften oder Auszüge durch den Un-
terstatthalter unverzüglich an die Betreffenden
zu befördern.

28. Wenn ein Kantons- Unter- oder Di-
strictestatthalter, oder ein Agent verweigern

würde, eine von einem Bittsteller selbst übers-
blitzen die eigentliche Defonemie in einer
brachte, in gesetzlicher Form abgefaßte Bitt-
Maafnahme, wodurch man das Talent, die
schrift oder Botschaft zu beschwänigen, und
die Gründe seiner Weigerung derselben beiz-
fügen; oder wenn ein solcher eine Bittschrift
unterschlagen würde, so soll derselbe, als un-
würdig des Zutrauens der Nation, seines
Amts entsezt werden.

29. Wer immer überwiesen wird, dem § 3
des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, Unter-
schriften zu einer Zuschrift gesammelt zu has-
ten, soll mit zweijähriger Stolhausstrafe bes-
trahlt werden.

30. Wer immer überwiesen wird, dem § 3
des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, vergleich-
lichen Zuschriften mit unterzeichnet zu haben,
soll mit dreimonatlicher Stolhausstrafe bestraft
werden.

31. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öf-
fentlich bekannt gemacht, und, wo es nöthig
ist, angeschlagen werden.

§ 22. Secretan will nicht blos einen Aus-
zug, sondern eine Copie dieser Bittschriften an
den Mitinteressirten mittheilen.

Anderwerth glaubt, der § sei überflüssig,
weil sich dieses von selbst versteht, daß man
nie einseitig abspreche.

Gmür: Das Gutachten ist schon beschlossen,
und nur zur Abfassung der Commission zurück-
gewiesen worden.

Koch: Es ist nicht genug, die Grundsätze
im Herzen zu haben, man muß sie auch be-
kannt machen, um ihre Beobachtung zu sichern;
auch Secretans Bemerkung stimmt er bei, weil
man sonst in Fall käme, Auszüge und Copien
zugleich auszuliefern.

Secretans Antrag wird angenommen, und
also der folgende § ausgestrichen.

Maracci fordert einen Besatz, durch den
bestimmt werde, daß diese Abschriften gratis
ertheilt werden sollen.

Carrard: Man kann den 23. § in Rücksicht
der Beilagen behalten.

Secretan folgt, und will dem 22. und 23.
§ das Wort unentgeldlich beifügen.

Carrard's und Secretans Anträge wer-
den angenommen.

Die drei folgenden §§ werden ohne Eintypen-
dung angenommen.

§ 27. Anderwerth findet diesen § über-
flüssig, weil dieses von selbst in der Pflicht

des Statthalters liegt; er fordert Durchstreichung.

Maracci fordert Beibehaltung des §, zu mehrerer Deutlichkeit.

Carrard will einzig bestimmen, daß diese Abschriften ohne Verzug an die betreffenden Behörden überwiesen werden sollen.

Schlumpf folgt Carrard, dem auch Maracci bestimmt, und dessen Antrag angenommen wird.

§ 28. Anderwerth will diesen Straß auf alle öffentlichen Beamten ausdehnen.

Carrard fordert Lagesordnung über Anderwerths Antrag, weil andere Beamten über diesen Gegenstand keine Pflicht auf sich haben.

Anderwerth beharrt.

Noch stimmt Carrard bei. Secretan kann diesem Luxus von Polizei, den Anderwerth in dieses Gutachten zu bringen wünscht, auch nicht bestimmen, und fordert Annahme des §.

Der § wird unverändert angenommen.

Die drei folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 25. Sept.

Präsident: Heglin.

Schwaller, im Namen der gestern, über den die entsetzten Pfarrer von drei Solothurner Gemeinden betreffenden Beschluß, ernannten Commission, legt die Frage vor, ob der Senat sich mit der allgemeinen Antwort des Direktoriums befriedige, oder die Aktenstücke selbst einsehen wolle — in welchem letztern Fall die Commission vom Senat bevollmächtigt zu werden wünscht, die Aktenstücke vom Direktorium zu begehrn.

Zu ch § glaubt, die Commission hätte schon aus sich selbst sich die nöthigen Aktenstücke verschaffen können; — denn es scheint, die Agenten des Direktoriums seyen über diese Geistlichen miteinander im Widerspruch; wir haben sehr günstige Zeugnisse für diese Pfarrer hier gesehen.

Bah: Die ohne allen Zweifel der Gesetzgebung zustehende Befugnis, Rechenschaft über ausserordentliche Maßregeln der Regierung zu verlangen, schließt nothwendig jene in sich,

die nöthigen Aktenstücke vom Direktorium mitgeheilt zu erhalten. Das Direktorium wird ohne Zweifel der Commission, wenn sie solche begehrt, entsprechen; er trägt also darauf an, zur Lagesordnung zu gehen.

Lüthi v. Sol. ist gleicher Meinung; der 134. Art. des Reglements berechtigt die Commissionen, Aufschluß beim Direktorium zu suchen; allein die Commission soll einzig untersuchen, ob der grosse Rath Recht gehabt habe, zur Lagesordnung zu gehen, motivirt auf die Aufschlüsse, die das Direktorium giebt; er glaubt nein, sondern die Lagesordnung sollte auf die Richterlichkeit der Sache motivirt seyn. Es sind unrichtige Data in der Hochschaft; das Kloster Mariastein z. B. ist nie aufgehoben worden. Es fragt sich noch, ob das Direktorium jene Pfarrer zurücksufen könnte; gewiß aber konnte es sie nicht absezzen: diese entehrende Strafe konnte nur von einer richterlichen Behörde ausgesprochen werden.

Deeven glaubt, das Direktorium habe ganz unbefugt gehandelt, der grosse Rath also auch einen fehlerhaften Schluss gefaßt; er möchte sogleich die Discussion eröffnen und den Beschluß verwerfen, weil die Sache richterlich ist.

Schwaller zieht seinen Antrag zurück; die Commission wird sich selbst die nöthigen Data verschaffen.

Grosser Rath, den 26. Sept.

Präsident: Erlacher.

Peter Bauer, von Amseldingen, im Kant. Bern, flagt, daß ihn seine Gemeinde nicht heusrathen lassen wolle. Man geht zur Lagesordnung.

Einige Bürger von Dietiken, im Kant. Basden, bitten von den Auflagen befreit zu seyn wegen der traurigen Lage ihrer Gegend durch den Krieg.

Auf Herzogs v. M. Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Ein Brief von Uckermann zeigt an, daß die Franken auf der ganzen Linie angegriffen haben, und bittet um Urlaubsverlängerung.

Zimmermann zeigt an, daß wirklich die Franken an mehreren Orten über die Linmat gesetzt haben, und daß baldige freudige Nachricht

richten zu erwarten sind. Der begehrte Urlaub wird bewilligt.

Pottolier erhält für 1 Monat, und Tomanichel für 6 Wochen Urlaub.

Der Präsident des Direktoriums zeigt an, daß die Franken bei Dietiken über die Limmat giengen, und schon viele Russen gefangen wurden. An der Spitze der Franken befand sich bei diesem Uebergang die Legion. Man klatscht.

Das Gutachten über den bürgerlichen Rechtsgang ist an der Tagesordnung, und wird in Berathung genommen.

3 w e i t e s B u c h.

Von der Vollziehung der Urtheile, und der Betreibung der Schuldner.

Erster Abschnitt.

Kraft welches Titels man eine Pfändung erhalten kann.

§ 1. Kein Gläubiger kann die Güter seines Schuldners pfänden, wenn er nicht einen vollgültigen Titel gegen ihn besitzt, welcher entweder durch seine Unterschrift, oder die des dazu verordneten gesetzlichen Beamten, anerkannt ist.

2. Damit der Gläubiger zur Pfändung schreiten könne, ist ferner erforderlich, daß der Zahlungstermin ausgelaufen, und daß die Schuld nicht durch Versäumung oder auf andere Weise erloschen sei. Alles bei Strafe der Richtigkeit der Pfändung.

3. Wenn die Unterschrift des Schuldners unleserlich ist, oder wenn derselbe anstatt der Unterschrift nur ein einfaches Zeichen hingestellt hat, so erhält der Gläubiger auf einen solchen Titel hin keine Pfändung, sondern er wird zurückgewiesen, um zuvor seinen angeblichen Schuldner vor den Friedensrichter seines Wohnorts zu fordern, um ihn zur Anerkennung der Schuld anzuhalten.

4. Wenn der Schuldner läugnet die Schuldurkunde unterschrieben zu haben, so ist der Gläubiger gehalten, sich an das Distriktsgericht zu wenden, und ihn vor dasselbe zu fordern; es sei denn, daß der Werth der Schuldurkunde unter der Befugniß (Competenz) des Friedensrichters sei, in welchem Fall die Vorladung gegeben wird, nur vor dem Friedensgericht zu erscheinen.

5. Es kann keine Pfändung erhalten, noch irgend eine gerichtliche Betreibung gegen einen Bürger gerichtet werden, der, ohne zu den Einheitstruppen zu gehören, dennoch augenblicklich die Waffen für das Vaterland trägt, und zwar so lange als der militärische Auszug dauert wird.

6. Wenn gegen den Schuldner Verdacht obwaltet, daß er entweichen wolle, und er keine hinlängliche Sicherheit anbietet, so kann der Richter dem Gläubiger, welcher keinen demjenigen was den § 1. erfordert, gemäßen Titel hat, sondern einen einfachen Anspruch, das Recht bewilligen, die Güter seines Schuldners zu pfänden, jedoch auf Gefahr und Verantwortlichkeit des erstern hin, für alle Kosten und Schaden die der Schuldner ansprechen könnte.

7. Der Richter kann auch ohne einen Titel und unter der gleichen Bedingniß, die Erlaubniß bewilligen, die Sache, welche der Kläger behauptet ihm anzugehören oder ihm entwendet worden zu seyn, zu pfänden und zu verhafsten, und sie anzuhalten, so wie auch die von einer Pachtung herkommenden Früchte für die Bezahlung des Pachtzinses, und die in ein gemietetes Haus gestellten Geräthschaften, für die Bezahlung der Miethe.

8. Der Gastwirth kann, selbst ohne die Erlaubniß des Richters zu begehren, in Ermangelung der Zahlung der von dem Reisenden im Gasthause gemachten Kosten, die Kleidungsstücke, Pferde und Gepäck desselben zurückbehalten.

Der Fuhrmann zu Wasser und zu Land hat das gleiche Recht, in Ermangelung der Zahlung der Fuhrkosten.

§ 1. Koch. Dieser § sowohl als viele andere haben das Unglück aus dem Französischen übersetzt, und deswegen nicht ganz verständlich zu seyn: so ist es besonders in diesem § unbestimmt, wie es mit Ansprüchen gehen soll, für die man keine Titel in den Händen hat. Er wünscht, daß der beauftragte der Commission Auskunft hierüber gebe:

Kilchmann. Dieser § scheint nur die liegenden Unterpfände anzugehen, und daher sollte dieses bestimmt angezeigt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. VI.

Bern, den 2. Okt. 1799. (II. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. September.
(Fortsetzung.)

Secretan: Es ist hier um das ganze Allgemeine der Pfändungen zu thun, deren Unterabtheilungen erst im Verfolg entwickelt werden; bei blos mündlichen Verträgen muss erst Anmerkung derselben statt haben, ehe gerichtlich gegen den Schuldner verfahren werden kann; Kilchmanns Vermuthung ist ganz ungestützt, weil der § alle Arten Schulden betrifft. Man beurtheile das Ganze, und dann wird das Einzelne deutlicher werden.

Eustor findet den § gut, doch will er noch beifügen, daß auch eine anerkannte Schuld zu dieser Pfändung hinlänglich sey.

Koch ist nicht erbaut, durch die Erläuterung Secretans, und gesteht, daß er auch das Ganze dieses Gutachtens nicht deutlich findet, und fürchtet, daß dadurch die bösen Schuldner tausend Ausflüchten erhalten würden. Diesem § zufolge würden alle auf mündlichen Verträgen beruhende Schulden sogleich als unrichtig angesehen werden, und erst gerichtliche Untersuchung erfordern, welches aber keineswegs nothwendig ist; er fordert Zurückweisung dieses ersten Abschnitts an die Commission.

Zimmermann ist ungefehr gleicher Meinung wie Koch, indem auch ihm das Gutachten nicht deutlich genug ist, wozu freilich die Uebersetzung aus einer Sprache in die andere das Ihrige beitragen mag; er wünscht also, daß Secretan mit einem Mitglied, welches die deutsche Sprache und den Rechtegang genau kennt, das Gutachten durchsehe und umarbeite.

Schlumpf folgt, und will der Pfändung die bloße Betreibung vorgehen lassen.

Preux findet diesen I. § sehr zweckmäßig, weil er die blos mündlichen unbestimmten Ver-

träge nach und nach in schriftliche umschaffen wird.

Pellegrini. Indem wir den § bestreiten, bestreiten wir einen Grundsatz, der während mehreren Jahrhunderten von dem rheinischen Volk geachtet, und nun auch von der fränkischen Republik angenommen wurde, kurz, wir widersezen uns einem vernünftigen Grundsatz. Der § entwickelt das allgemeine Prinzip, welches die abgekürzten Urtheile von den gewöhnlichen unterscheidet. Die Pfändung wird vorgenommen, wenn die Ansprache rechtlich und eingestanden ist; z. B., ich nehme an: ich bin dem Filius 100 Thlr. schuldig, die er mir geschenkt hat, so ist die Anleihung der Rechtstitel; er ist gültig, denn die Summe ist durch den Ausdruck 100 Thlr. bestimmt, und er ist auch eingestanden, weil es Pellegrini unterschrieben ist. In diesem Fall also kann die Pfändung vorgenommen werden, denn es ist hier keine Art Einwendung vorhanden. Aber wenn ich z. B. dem Filius einst 10, ein andermal 15, ein drittes mal 20 Thlr. auf Rechnung gab, ohne den Rechtstitel abgeändert zu haben, dann ist dieser nicht mehr rechtlich, sondern nur eingestanden; die Pfändung kann also nicht mehr statt haben. Wann es aber im Gegensatz um den wörtlichen Vertrag über ein Pferd zu thun ist, so kann ich den Vertrag, den Preis und die Bedingungen verläugnen, wann auch schon Zeugen da waren, und in diesem Fall soll nicht die Pfändung, sondern das gewöhnliche Urtheil statt haben. Wenn wir also keinen Rechtstitel für die Betreibung abfordern, so sezen wir uns der Gefahr aus, daß die Bürger wiederrechtlich ihres Gutes beraubt werden können, welches nie statt haben wird, wenn wir diese Titel als Bedingung für die Betreibung festsetzen; sie sehen hieraus, B. B. Gesetzgeber, wie wichtig es ist, diese Bedingung festzusetzen, und ich stimme diesem zufolge für das Gutachten.

Secretan: Wir sind aus 18 Kantonen hieher gesandt worden, um allgemeine Gesetze zu machen; will uns jeder seinen bisherigen Rechtsgang beibehalten, so werden wir die Verwirrung der Sprachen unter uns erneuern. Die Hauptschwierigkeit ist die Frage: was soll eine rechtsgültige Ansöderung bestimmen? Wenn wir nicht wirkliche Titel hierzu zur Charakterisirung annehmen, so werden wir die größten Verwirrungen verursachen, und in den Kantonen, welche bisher diesen Rechtsgang hatten, würden andere Grundsätze, nicht nur die Ohren sondern die Haare gen Berg steigen machen. Er beharret auf dem Gutachten.

Koch. Dieser Gegenstand ist höchst wichtig, weil hiervon unser ganze Rechtsgang abhängt. Die Hauptverschiedenheit kommt daher, daß die welschen Kantone mehr und minder das römische Recht haben, da hingegen die deutschen Kantone die deutschen Rechtsübungen befolgten. So sehr auch die römischen Gesetze an sich gut seyn möchten, so kann uns ihre Rechtsform, welche auf die römischen Gebräuche und Einrichtungen berechnet ist, nicht anstreben; im römischen Recht ist ein schriftlicher Titel, eine Unterschrift, der Charakter der Rechtsansprache, und im deutschen Recht die Anerkennung von Seite des Schuldners. Nun glaube ich, behaupten zu dürfen, daß die Anerkennung eine bestimmtere Ansprache giebt, als die bloße Unterschrift, welche vielleicht falsch seyn kann. Zudem ist offenbar, daß durch meinen Vorschlag weniger Prozesse bewirkt werden, als durch das entgegengesetzte Verfahren, wodurch jeder nicht schriftliche Vortrag zu einer Erscheinung vor dem Richter Anlaß gäbe; er beharret also auf dem ersten Antrag.

Kilchmann fodert Rückweisung des ganzen Gutachtens als unausführbar an die Commission.

Anderwerth will auch die Anerkennung der Schuld der Pfändung vorgehen lassen, und stimmt Koch bei.

Carrard glaubt, der Streit zwischen Koch und dem Gutachten sey nur ein Wortspiel, und Anderwerth und Koch seyen einander am entgegengesetzten. Eben so ist die Betreibungsart nicht aus dem Römischen, sondern aus dem Canonischen hergenommen, und gewiß ist die Form des Gutachtens kürzer, als die von Koch vorgeschlagene, wodurch eine Schuld alle-

mal erst vor dem Richter eingestanden werden müßte, ehe sie betrieben werden könnte; eben darum aber, weil man die Sache noch so verschafft ansieht, weise man dieselbe der Commission zurück, damit man sich in derselben besser darüber verstehe.

Der erste Abschnitt wird der Commission zugeschwiegen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium hat Sie unterz. 26. July durch eine Bothschaft eingeladen, für den Cassations-Recours und für die Appellation bei Criminal-Sentenzen den endlichen Termin zu bestimmen.

Da der oberste Gerichtshof nicht weiß, was für Formen er in solchem Falle zu befolgen habe, so verlangt er ein Gesetz, nach dem er sich richten könne.

Indem Sie das Direktorium an seine Bothschaft vom 26. July erinnert, laden es Sie ein, B. B. Gesetzgeber, über diesen wichtigen Gegenstand Ihre Entscheidung zu beschließen.

Republikanischer Gruß!

Der Präs. des Vollz. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

Mousson.

Huber verspricht ein Gutachten über diesen Gegenstand in 2 Tagen.

Der Präsident des Distrikts Langenthal fodert seine Entlassung.

Auf Lüscher's Antrag geht man zur Tagessordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird Blattmann zum Präsidenten, und Panchaud zum französischen Secretär ernannt.

Senat, 26. September.

Präsident: Heglin.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums theilt die Nachricht von dem glücklichen Ueber-

gang der Franken bei Dietikon über die Limmat mit.

Die Verlesung dieser Bothschaft wird unter Beifallklatschen angehört.

Der Beschlusß wird verlesen und angenommen, der der Bürgerin Bresi, von Basel, die Erlaubnis ertheilt, mit ihrem Ehemann ein gegenseitiges Testament errichten zu dürfen, mit Beislimmung ihrer nächsten Erben.

Der Beschlusß wird verlesen, der verordnet, es soll dem Regierungsstatthalter jedes Kantons, das zu seiner Kanzlei erforderliche Lokal auf Kosten der Republik geliefert werden.

Meyer v. Arb. widersezt sich der Annahme nicht; hätte aber geglaubt, es sollte dieses Lokal in Nationalgebäuden angewiesen werden, damit die Nation keine Zinse bezahlen müsse. Usteri: Der Beschlusß könnte nicht auf diese Art abgefaßt werden; da die Statthalter keine Wohnungen von der Nation erhalten, so kann man sie nicht verbinden, für Nationalgebäude Miethe zu zahlen; sie müssen sich selbst Wohnung auswählen können — sie müssen aber auch ihre Kanzleien bei sich haben. — Ich stimme zur Annahme.

Der Beschlusß wird angenommen.

Der Beschlusß wird verlesen und angenommen, der den jährlichen Gehalt der Suppleanten beim obersten Gerichtshof auf 1920 Fr. festsetzt.

Derjenige wird verlesen und angenommen, der den Gehalt der Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshof auf 1600 Fr. und unmeublirte Wohnung bei seiner Kanzlei festsetzt.

Der Beschlusß wird verlesen, der dem Vollziehungsdirektorium bei der Nationalsschatzkammer einen Kredit von 400,000 Fr. für das Kriegsministerium eröffnet.

Usteri: Ich bin nicht im Stand, zu Annahme oder zu Verwerfung dieses Beschlusses zu stimmen; mir mangeln alle dazu nöthigen Data. Es ist ein schönes Attribut der gesetzgebenden Gewalt, daß sie in Verfassungen, wie die unsere ist, der vollziehenden Gewalt die Gelder für die verschiedenen Bedürfnisse des Staats anzuweisen und zu bewilligen hat; aber so, wie wir bis dahin dieses Attribut ausübt haben, ist es eitle und leere Formalität. Um auf eine vernünftige Weise Gelder anzuweisen, muß man von zwei Dingen Kenntniß haben, einerseits von dem, worüber man zu

verfügen hat, anderseits von den verschiedenen Bedürfnissen, die aus jener Quelle bestritten werden müssen, von dem Verhältniß derselben zu einander, u. s. w. Nun gestehe ich Euch

aufrechtig, BB. Repräsentanten, daß mir diese gedoppelte Kenntniß durchaus mangelt. Das Direktorium fodert Geldbewilligungen von uns, während wir nicht wissen, ob und was in den Staatskassen vorhanden ist; es fodert Kredits-Eröffnungen, die die wirklich vorhandenen Summen immer weit übersteigen. Aus diesem letzten Umstände folgt dann, daß das Direktorium ausschließlich und ganz allein über die jedesmaligen bestehenden Fonds verfügt; es sagt den Schatzcommissarien: ihr werdet einstweilen nur die Anweisungen von diesem, z. B. dem Kriegsdepartement, und keine andern einlösen; so werden die einen von uns eröffnenden Kreidite befriedigt, die andern aber nicht, und das Direktorium hat es in seiner Gewalt, alle Gelder nun ausschließlich einem einzigen Departemente zuzuwenden. — Um nun auf den gegenwärtigen Beschlusß zu kommen, so wird und kann niemand zweifeln, daß die Republik große, leider so große Bedürfnisse hat, wie sie nie dieselben zu bestreiten im Stande ist — aber daneben sind dennoch auch andere, und nicht minder wahre, nicht minder dringende Bedürfnisse vorhanden; wenn die Republik Soldaten nöthig hat, so hat sie darum Beamte nicht minder nöthig, und wenn jene ihres Soldes, so sind diese ihres Gehaltes wert — und wenn, wie es der Fall ist, dieser für 10 und mehr Monate rückständig ist, so scheint mir dieses Bedürfniß auch sehr dringend geworden zu seyn. — Ich wiederhole, daß ich mit Sachkenntniß weder zur Annahme noch zur Verwerfung dieses Beschlusses stimmen kann.

Publi läßt diesen Bemerkungen alle Gerechtigkeit widerfahren; die unbezahlten Beamten und Soldaten sind großenteils Schuld der vollziehenden Gewalt, die die Auflagenbeziehung nicht mit gehöriger Ordnung betreiben ließ. Indessen ist nun vor allem aus doch das dringendste Bedürfniß — Soldaten und ihre richtige Bezahlung. Er will keine Verantwortlichkeit durch Verzögerung dieser Bewilligung auf sich laden, und nimmt den Beschlusß an.

Meyer v. Arb. Usteri's Bemerkungen sind allerdings richtig, aber im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anwendbar. Das Direktorium müsste

die vorhandenen Gelder immer dahin verwen- den, wo sie am nöthigsten waren. Jeder Beamte in seinem Kanton kann denn doch eher warten, oder von seinen Freunden unter- stützt werden: der Soldat im Feld ist nicht in dieser Lage. Er stimmt zur ungesäumten An- nahme.

Genhard unterstützt Usteri's Meinung; was richtig ist, muß auch anwendbar seyn; Usteri behauptet gar nicht, daß der Soldat nicht regelmäßig bezahlt werden soll, sondern daß der Gesetzgeber wissen müsse, was und wozu er Summen bewilligt. — Das Direktorium hätte seine Rechnungen ablegen sollen; er will kein blindes Zutrauen in das Direktorium setzen, und verzirft den Beschlus.

Meyer v. Arb. nimmt nicht aus blindem Zutrauen den Beschlus an, sondern weil, bis alle Kantone wieder vereinigt sind, eine detail- lirte Hauptrechnung vom Direktorium unmög- lich kann vorgelegt werden.

Laflechere: Nur Usteri und Genhard wer- den zu Verwerfung dieses Beschlusses stimmen; jener beweist in einer langen Rede, daß diese Bewilligungen eine leere Form seyn; allein, dem ist nicht so, denn ohne unsere Beschlüsse kann das Direktorium ja überall keine Gelder auweisen, und wenn Fehler in der Organisa- tion unserer Finanzadministration seyn mögen, sollten wir darum die Bedürfnisse der Vater- landsverteidiger vertagen? — Nein, der Se- nat wird diesen Beschlus nicht verwerfen.

Münger: Die Soldaten müssen nun ein- mal vor den öffentlichen Beamten bezahlt wer- den; er stimmt zur ungesäumten Annahme.

Lüthi v. Lang, wundert sich sehr, daß man heute so lange über diesen Beschlus spricht, heute, wo wir frohe Nachricht von der Ver- treibung unserer Feinde erhalten; dieß fällt ihm sehr auf. — Der Zustand der Kasse muß be- stimmen, welche Bedürfnisse jedesmal vor den andern befriedigt werden müssen. Die Beam- ten sind nicht so zu bedauern, wie der Soldat. Alle, die dem Soldat ihren Sold entziehen wollen, sind Feinde des Vaterlandes.

Lüthi v. Sol. nimmt die Resolution an; sie ist natürliche Folge der von uns decretirten Truppen. Indessen dankt er Usteri für seine Bemerkung, die in der Folge Grundsatz für uns seyn soll; er hat damit nicht die gegen-

wärtige Resolution verwerfen wollen. Wir sol- len in der Folge ohne sorgfältige Untersuchung der Bedürfnisse, ihrer Verhältnisse zu einander, keine und nie andere, als vorhandene Gelder bewilligen. Ohne diese werden wir unstreitig nur eine Formalität mit unsern Dekreten leisten.

Frossard: Unsere beschlossene Kriegssteuer beträgt so viel, als der Ertrag aller übrigen Auslagen; so lange nicht bewiesen ist, daß die Ausgaben des Kriegsministeriums diese Kriegs- steuer übersteigen, müßte er sich ein Gewissen daraus machen, diese Gelder nicht zu bewil- ligen. Der Beschlus wird angenommen.

Man schreitet zu Wiederbesetzung des Bureaus. Caglioni wird zum Präsident, Bay zum französischen Secretär, Thöning und Rogg zu Saalinspektoren ernannt.

Grosser Rath, 27. Sept.

Präsident: Blattmann.

Lüscher erhält für 14 Tage Urlaub.

Lugler, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dring- lichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß das Völzichungs-Di- rektorium der Einladung des gesetzgebenden Corps vom August ganzlich entsprochen hat, indem dasselbe die Rechtfertigung des Commissairs Ott sowohl, als seine Verrichtungen ge- nau prüfte, und daß zufolge eines Direktorials- beschlusses vom 4. Sept. der Bürger Ott, die Vollmachten und Instruktionen des Völz. Direktoriums genau und pünktlich befolgte, und das Interesse der Nation bestmöglich be- förderte, und das Direktorium keine Spur ent- decken konnte, um das Betragen des Bürgers Ott in Zweifel zu ziehen;

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Das Dekret vom August, welches den Com- missair Ott suspendirte, zurückzunehmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helveticus Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgli. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. VII.

Bern, den 2. Oct. 1799. (II. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. Sept.
(Fortsetzung.)

Pozzi, im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß wenn das souveräne Volk einerseits die schwere Pflicht übernimmt, das Vaterland in seinen Bedürfnissen nach Möglichkeit und Kräften zu unterstützen, es anderseits dann auch berechtigt seyn müsse, über die Pfenninge des Staats, an denen nur zu oft sein Schweiß und seine Thränen hangen, die genaueste Rechenschaft zu fordern.

In Erwägung, daß Vernunft, Gerechtigkeit und Klugheit einstimmig gebieten, daß der so lauten, so allgemeinen und so billigen Forderung des Volks einmal entsprochen, und ihm nicht durch längeres Zögern Anlaß zu begründeten Misstrauen, oder wohl gar zu endlicher Verweigerung fernerer Beiträge gegeben werde.

In Erwägung, daß es weder der Drang der gegenwärtigen Zeitumstände, noch einige unvorgesehene Ereignisse keineswegs unmöglich machen, daß nicht dem Volk und seinen Stellvertretern eine getreue Darstellung aller bezogenen und aufgelegten Summen, so wie jener der Rückstände, sollte vor Augen gelegt werden können.

In Erwägung, daß es nach 18 langen Monaten, wenn nicht zu spät, doch gewiß hohe Zeit sei, daß die gesetzgebenden Räthe, ihrer, in Rücksicht des Staatseigenthums und seiner Einkünfte, so tiefen, ja gänzlichen Unwissenheit, endlich einmal entrissen werden, wenn anders an die Stelle der Unordnung und des bisherigen entsetzlichen Wirrwars künftig ein auf die Quellen des Landes und auf die Kräfte dessel-

ben besser berechnetes Finanz- und Militärsystem treten soll.

In Erwägung endlich, daß selbst die Constitution, an die das Volk. Direktorium schon unterm 12ten August durch einen ähnlichen Beschluß erinnert worden, eine alljährliche Rechnung zu Handen der Nation unnachlässlich erheischt;

beschließt der große Rath nach erklärter Dringlichkeit:

Das Volk. Direktorium ist aufgesondert, in Zeit eines Monats den gesetzgebenden Räthen, die in dem 81. § der Constitution vorgeschriebene Jahresrechnung vorzulegen.

Carrard. Die Commission hatte den Auftrag Bericht zu erstatten, ob es möglich sei, und wenn es möglich sei, vom Direktorium die Rechnung abzufordern; und hierüber ist in dem Gutachten kein Wort enthalten: überdem enthält dasselbe Ausdrücke, die wahrlich nicht in dem Mund eines Gesetzgebers sich finden sollen; man weise also dieses so wenig dem Auftrag entsprechende Gutachten wieder an die Commission zurück.

And er wert h stimmt ganz Carrard bei, und findet den Ton dieses Gutachtens unwürdig und selbst ungeräumt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zwei und dreißigste Sitzung.

Präsident: Koch.

Crauer, im Namen einer Commission, erstattet Bericht über den Vorschlag, zu bessern